



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XXI. Die Unterschrift der Friedens-Instrumenten wird noch aufgehalten:  
Expeditiones derer von den Schweden verlangten Urkunden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. nicht gewesen sey, als, dem Comte Ser-  
 Octob. vient eine schriftliche Special-Versiche-  
 rung zuzustellen, im Fall die Cession des  
 Königs in Hispanien bey der Ratification  
 nicht verhanden, und daß doch alsdann  
 davon erst zu reden. Was sie, die Kay-  
 serlichen, bewogen habe, solches vorzubrin-  
 gen, sey hell, und würden es die Herren  
 Principalen erheblich finden. Wann es  
 die Meynung habe, daß tempore Rati-  
 ficationis erst in eventum sich einer For-  
 mul zu vergleichen, und von seinem Gnä-  
 digsten Herrn das präjudiz abzuwen-  
 den, so stehe es dahin; Wann es aber den  
 Verstand habe, daß, im Fall die Spani-  
 sche Cession sodann nicht verhanden, die  
 Stände die Cron Frankreich manuteni-  
 ren, und dieselbe Land und Geld behalten  
 sollte; müsse er bekennen, daß es eine prä-  
 judicirliche Sache sey, und daß casu quo,  
 Seine Durchlaucht des Friedens nicht fähig  
 werde, noch wie andere Stände, ihr Sta-  
 bilimentum erhielten. Dieselbe werde  
 alsdann von der Cron Frankreich nichts  
 bekommen, wann die Spanische Cession  
 nicht vorhanden wäre, sintemahl diese nicht  
 weichen, sondern denken werde, es werde  
 Se. Hochfürstliche Durchlaucht sich mit  
 Hispanien conjugiren, und sie also in-  
 fektiren. Wann aber die Stände der  
 Meynung wären, daß künftig Se. Hoch-  
 fürstliche Durchlaucht schadlos bleiben sol-  
 le, so könne die Subscription wohl vor sich  
 gehen. Hofften nicht, daß man dem Graf  
 Servient ein anders versprochen habe, dann  
 es sey ab omnibus zu approbiren, quod  
 omnes tangit, und also auch Se. Hoch-  
 fürstliche Durchlaucht zu vernehmen. Die  
 Herren Mediatorez hätten gestern gesa-  
 get, daß Comte Servient diesem passum  
 iezo verglichen haben wolle, welches besto-  
 mehr präjudicirlich sey, und hofften sie, die  
 Kayserlichen Gesandten, es werde hierin  
 nicht vorgegriffen werden; andern falls  
 werde Seine Hochfürstliche Durchlaucht  
 nicht unterlassen, an Chur-Fürsten und

Stände selbst zu schreiben, und Schadlos-  
 haltung begehren. Es wäre mit denen  
 Französischen Legatis zweyerley Ver-  
 gleich vorgangen. Der erste Anno 1646.  
 der letzte aber Anno 1647. In dem letz-  
 ten sey nur die Spanische Cession vermit-  
 llet, weil man Kayserlicher Seite vermen-  
 net, es müsse zugleich der Friede mit Hispanien  
 geschlossen werden. Ob die Fran-  
 zösischen auch der Meynung gewesen wä-  
 ren, stelle er dahin, aber sie säheren iezo,  
 daß der Französische Gesandte sie ad im-  
 possibilia verbinden wolle. Was das  
 andere Erbieten anbelange, so habe Ihre  
 Kayserliche Majestät ihm befohlen, der  
 Stände Gesandten zu ersuchen, sie möch-  
 ten alsbald, wann geschlossen sey, den Spa-  
 nischen Frieden erhalten helfen. Neh-  
 meten verhalten das Erbieten zu Dank  
 an, und wolten selbige hiermit requiriret  
 haben, von dem Vorhaben nicht abzusehen.  
 Sie wüsten, daß der Französische Ge-  
 sandte sich zu den Tractaten und zum  
 Schluß erbothen habe, allein man müsse  
 unpartheyisch verfahren. Sie möchten  
 wünschen, daß alles in denen terminis  
 stünde, damit morgen die Subscription  
 vor sich gehen könne, aber es hätten die  
 Stände gestern mit denen Königlichem  
 tractiret, in einem und andern, davon sie,  
 die Kayserlichen, nicht Wissenschaft hät-  
 ten, es wäre auch noch diesen Mittag etwas  
 an sie gebracht worden. So sey eben-  
 mäßig wegen der Deputirten zur Subscri-  
 ption, eine Aenderung vorgegangen, im-  
 gleichen wegen Savoyen, deswegen zwey  
 Bogen ungeschrieben wären. Also werde  
 sich die Expedition wohl biß morgen  
 Nachmittag, oder hernach erstrecken.  
 Zwar hätten die Königliche Gesandten ih-  
 nen die vorhabende Subscriptionem no-  
 tificiret, es jedoch auf Unterredung gestel-  
 let, und wolten sie, die Kayserlichen, mor-  
 gen zu ihnen, und wegen des Tages und  
 Stunde, einen gewissen Verlaß nehmen zc.

1648.  
 Octob.

### §. XXI.

Die Unter-  
 schrift der  
 Friedens-In-  
 strumenten  
 wird noch  
 aufgehalten.

Ob nun wohl solchergestalt keine Ursa-  
 che mehr vorhanden zu seyn geschienen,  
 welche die Vollziehung und Unterschrift  
 der Friedens-Instrumenten hätte aufhal-  
 ten können; So zeigen doch die beyden

sub N. I. & II. anliegende Extractus  
 Protocollares, was noch vor Einwürffe  
 biß auf den letzten Tag geschehen. Und,  
 ohngeachtet die Schwedischen genugsame  
 Versicherung von den Ständen erlangt

8993

hatz

1648. hatten, daß die von ihnen conditionirte Expeditiones einiger Urkunden richtig vollzogen wurden; So wolten sie dennoch ehender nicht zur Subscription schreiten, bis man ihnen solche Ausfertigung wirklich vorzeigte. Dahero (1) das an Ihre Kayserliche Majestät von den Reichs-Ständen resolvirte Schreiben, wegen des *S. Tandem omnes &c.* nach der Anlage ges. sub N. III. sodann (2) das so sehr gestirrtene Attestat, wegen der Kellerey Walzsch, Inhalts N. IV. Ingleichen (3) das Attestat, wegen der Herrschafft Pirmont, so dem Grafen von Waldeck zu ertheilen war, laut N. V. nicht weniger (4) das Attestat, daß den Städten Weissemburg am Rhein, Rhinbrück und Speyer, die Auslassung aus den *ss. Debita &c.* und *Sententia &c.* nicht schädlich seyn solle, vermöge N. VI. vorhero gemessen wurden; Worauf endlich der wirkliche Fortgang der Subscription versichert, auch der verfasste *Ordo Executionis Pacis*, Ausweis N. VII. beliebet worden.

## N. I.

*Extractus Diarii Altenburgici, d. d. 12. Oct. 1648.*

N. I.  
Extract Al-  
tenburgischen  
Diarii.

Donnerstages, den 12. Octobr. versammlete man sich auf dem Bischoffs-Hof; Und beklagte sich der Chur-Maynzische Gesandte, Herr Mehl, Herr Salvius hätte ihm ein Project des Concluti de Subscriptione geschickt, und in sine gesehen, es solte dieses Attestatum loco Plenipotencia seyn, solcher Macht könnten sie, die Chur-Maynzischen, sich nicht unterfangen, es wäre auch der gestrigen Abrede zuwider, baten mich, den von Humshien, alsobald zu Herrn Salvio zu fahren, und seine Excellenz anders zu disponiren. Als ich nun auf Begehren der andern Deputirten solches übernommen, funde ich Herrn Fromhold, Chur-Brandenburgischen Gesandten, bey Sr. Excellenz, da wir denn alle beyde mit grosser Mühe und Noth es dahin brachten, daß solche Clausul ausgelöschet werden möchte, fuhren hernach mit einander auf den Bischoffs-Hof, von dannen Herr Mehl und Fromhold zu Herrn Graf Servient sich begaben, denselbigen zu disponiren, daß er auch in den Auffsat des Concluti und Auslassung gedachter Clausul, verwilligen möchte, ingleichen auch die Cession wegen Elsaß mit Sr. Excellenz zu rectificiren. Indem kamen die Herren Kayserlichen von den Französischen und Schwedischen wieder nach Hause, und liessen die Deputirten zu sich in des Grafen von Nassau Quartier erfordern, da dann Herr Wolmar proponirte: Herr Graf von Nassau und er wären bey Herr Servient gewesen, und sich mit ihm verglichen, daß die Subscription des andern Tages um 9. geschehen, und die Curfores alsobald darauf abgefertiget, auch die Publication den Sonntag darauff erfolgen, die vornehmsten Solennitäten aber, bis auf Aushändigung der Ratificationen, verspart bleiben, und inmittelst nur durch den Stadt-Secretarium in allen Gassen der Stadt, ex schedula abgelesen werden solte, daß es Friede wäre. Die Subscription aber solte solcher gestalt geschehen: Herr Graf Servient wolte zu ihnen, Herren Grafen von Nassau und Wolmar kommen, ein Exemplar des Instrumenti Pacis ablesen, mit dem Ja-Wort und Handschlag nochmalts bestätigen, unterschreiben und besiegeln; stracks darauf wolten sie, die Herren Kayserlichen, Herr Graf Servienten in sein Logement nachfolgen, und das ander Exemplar eben auf solche Maas vollziehen. Inmittelst solten der Stände Gesandten auf dem Bischoffs-Hof sich gedulden, und wenn die beyden Exemplaria also vollzogen, selbige durch die Legation-Secretarios ihnen, der Stände Gesandten, zu ihrer Subscription und Besiegelung auch überbracht werden, da dann die Stände ihre verwilligte Cessionen, Attestata und dergleichen, originaliter aushändigen würden. Wäre also mit ihnen, denen Herren Französischen, nichts mehr zu thun, als zu unterschreiben. Hierauf fieng Herr Cran an zu reden: Daß der Herr Graf von Lamberg und er wären bey den Schwedischen gewesen, und verstanden, daß sie mit denen Ceremonien und Art zu unterschreiben, gar wohl einig, und wolten sie lieber um 8. Uhr sich einstellen, weil ihr Instrumentum Pacis weiltäuffriger, als das Französische. In sine aber hätten sie gemeldet, daß sie morgen zur Subscription nicht kommen könnten, dann die Stände hätten ihnen etliche Originalia

1648  
Octobr.

1648.  
Octob.

originalia auszuhandigen zugesagt, und solche auch prästiret, darauf warteten sie die Stunde noch. Was es aber eigentlich wäre, hätten sie nicht gesagt; sie, die Herren Kayserlichen stellten es dahin, ob der Stände Gesandten gefallen wolte, solche obstacula zu removiren. Wir bedankten uns vor die communication, und hielten gleichwohl quoad solennia dafür, man würde ein solch wichtig Berck, Gott zu Ehren, mit einem öffentlichen Te Deum laudamus celebriren, wie auch die Stücke lösen lassen, welches zu Dñabrück ungleichem geschehen könnte. Bey denen Herren Schwedischen wußten wir uns nicht zu erinnern, was restirete, wir wolten aber zu ihnen und mit denselben davon reden. Wir Evangelisch-Deputirten erinnerten aber dabey, es restirete nichts, als das Actestatum wegen Nalsch, und die Executions-Ordnung wegen Augspurg. Die Herren Kayserlichen stellten es dahin, ob wegen Nalsch das Reichs-Directorium ein Actestatum geben wolte; Sie ihres Theils hätten dazu keinen Befehl, so müßten sie auch wegen Augspurg defectum Mandati anführen, und würde umsonst seyn, sich damit aufzuhalten. Ihro Kayserlichen Majestät wolten sie aber die vorgeschlagene Executions-Ordnung allerunterthänigst zuschicken, die würden es Ihro nicht zu entgegen seyn lassen, sondern die Crayß-ausschreibende Fürsten darauf befehligen, weil durch solchen Befehl vielmehr auszurichten sey, als wenn sie, welches ihnen doch propter defectum Mandati unmöglich, eine solche Neben-Convention machten.

Nachmittag 3. Uhr, versammelten sich die Deputirten auf dem Bischoffs-Hof, und ersuchten die übrigen Deputirten mich, den von Thumshirn und Herrn Langerbecken, wir möchten doch voraus zu denen Herren Schwedischen fahren, und wegen Augspurg mit ihnen reden, damit es nicht alzu hart disputat gebe. Als wir dahin kamen, und dem Herrn Graf Orenstern, der anfangs allein war, solches proponirten, und Sr. Excellenz zu Gemüth führten, daß der Stadt am besten würde geholfen seyn, wenn vermöge der Executions-Articulen des Instrumenti Pacis, kein Platz restituiert würde, bis sowohl Augspurg, als andere ex capite Amnestiæ vollständige Execution erlangt; Es hielte auch der Lindauische Gesandter, als der Evangelisch-Augspurgische Mandatarius, vor bedenklich, denen Evangelischen zu Augspurg invidiam protractæ subscriptionis aufzuladen: wurden Se. Excellenz etwas unwillig, mit dem Andeuten, er könnte sich von den Ständen nicht mehr so bey der Nase ziehen lassen, wenn mans nicht ein Ende machte, so wolte er davon ziehen, es wäre viel Dings noch unrichtig mit der Heßischen Miliz-Satisfaktion und andern Dingen; Er hätte auch das Papier noch nicht gesehen, das Salvius in seinem Abwesen versiegelt hätte, das müßte er zuvor durchlesen, ehe er Hand ansetzte. Als aber Herrn Salvii Excellenz kamen, ließen Sie Ihro den Vorschlag mit Augspurg wohl gefallen. Wegen der Heßischen Satisfaktion sagten wir, wäre bey voriger Conferenz beliebt worden, daß nach der Subscription solches erlediget werden solte, welches sie nicht gesehen, und wir nicht davon abweichen wolten, unterdessen kamen die übrigen Herren Deputirten, und wurde der Verlaß zwischen den Herren Schwedischen und der Stände Gesandten genommen, daß des folgenden Tages die Subscription gewiß erfolgen solte.

Es ist aber zu notiren, daß wegen des obsignirten Instrumenti Pacis, Herr Graf Oxenstiern unterschiedlich angehalten, man solte es ihm ad prælegendum ins Logiment schicken, und nur eine Nacht da lassen. Weil aber uns, der Stände Gesandten, bedenklich, solch Instrumentum Pacis aus dem deposito heraus zu nehmen, hat mans abgeschlagen, und sich erboten, wenn die Herren Kayserlichen damit zufrieden, als die es auch mit versiegelt, wolte man es in Se. Excellenz Gegenwart resigniren und collationiren, welcher Vorschlag Ihm bald beliebtig, bald mißfällig gewesen, daß also bis dato nichts daraus worden.

N. II.

1648.  
Octob.

1648.  
Octob.

N. II.

1648.  
Octob.

Continuatio Protocolli.

N. II.  
Continua-  
tion des M-  
tenburgischen  
Diarii.

Freytages, den 13. Octobr. 1648. hor. 7. recommendirte bey uns der Baden-Durlachische das Attestatum wegen Maissch, gedachte dabey, daß des Herrn Wolmars Secretarius, so den Clavem zu den Zieffern zu holen nacher Wien abgefertiget, gestern wieder kommen, und vorgebe: Er hätte sich zu Wien bey Herrn Schröckern, als Geheimden Deutschen Legation-Secretario angegeben, welcher, als er gehöret, daß er den Clavem zu der letzten Kayserlichen Resolution nicht mit geschickt, dergestalt erschrocken, daß er in Ohnmacht gefallen. Ihro Kayserliche Majestät hätten ihn auch nach 4. Stunden stracks wieder abgefertiget, da er fort reiten müssen, und nachmaligen Befehl gebracht, ohne einigen Verzug vollend zuzuschiffen. Es hielten aber viel dafür, daß dieser Secretarius nicht weiter als auf Edln kommen, weil es natürlicher Weiß unmöglich, daß er von Wien albereit wieder hier seyn könnte. Zu Paris aber umgte den Königlischen Ministris diese Excusation der Herren Kayserlichen, wegen Mangel des Clavis, als die etwas gar zu ungläublich, daß sie bey den Pöbel sich desto besser entschuldigen konten, daß der Friede durch sie nicht aufgehalten würde.

Als der Durlachische hinweg, kam Herr Fromhold unangemeldet, und sagte, er brächte schlechte Zeitung, denn sie, die Chur-Brandenburgischen, bey Herrn Servient wegen der Subscription nachfragen lassen, der ihnen zur Antwort gegeben, es würde heute nichts daraus, denn die Herren Schwedischen um 8. Uhr zu ihnen kommen wolten, und sich mit ihnen vollends zu unterreden, welches aber verblieben, indem sie, die Herren Schwedischen, ihm Herrn Servient lassen andeuten, sie wären der Stände Deputirten gewärtig. Er hätte hierauf an Herrn Servient ein beweglich Brieflein geschickt, worauf Se. Excellenz geantwortet, daß an Französischer Seiten nichts ermangelte, man solte nur die Herren Schwedischen mit guten Stimppf disponiren ic. Wir bedanckten uns vor die communication, und sagten, daß uns von keinen Deputirten wissend wären: aber von nöthen wolte es seyn, weil die Herren Schwedischen sich drauf berufften, daß unverlengt unser etliche dahin führen, und seheten, woran es denn haffte, der Herr Chur-Majestät hätte ohne die Hergeschick und sagen lassen, daß er gerne mit uns reden wolte. Wir hatten auch zu solcher Unterrede Herrn Lampadium ersuchen lassen, und wäre gut, daß er, Herr Fromhold, sich dabey befinden könnte: Schickten also nachmalis zu Herrn Mehl, mit Bitte, er möchte sich einstellen. Dieweil er aber zurück sagen ließ, daß er gerne den Herrn Chur-Sächsischen auch dabey sehen, sind wir bey demselben zusammen kommen, und ist unterdeß Herr Fromhold wieder nach Hauß gefahren.

Von dem Herrn Chur-Sächsischen führen der Chur-Sächsische nebst Herrn Mehl, der von Thumshirn, und Lagerbeck zu den Herren Schwedischen, und ist unter Wegens auch Herr Fromhold zu ihnen kommen. Herr Mehl hatte die Original-Attestata, wie auch die Repartition bey sich, die sie denen Herren Schwedischen fürgegeben, die auch nichts dabey zu desideriren gehabt, ausser, daß in ordines Executionis, ein Wort oder zwey geändert worden: Daher die Deputirten gebeten, sie möchten doch nunmehr zur Subscription schreiten, und wo möglich, noch heute. Worauf sie gesaget, es wäre unmöglich, denn sie müsten zuvor mit Graf Servient reden, welches Nachmittags geschehen solte. Aber morgen früh 8. Uhr, solte es für sich gehen, und könnte ein jeglicher, der heute Post-Tag hätte, seinen Principal gewiß darauf versichern.

N. III.

H. M.

1648.  
Octob.

N. III.

1648.  
Octob.Dicit. Monast. 28. Octob. Ao. 1648.  
per Direct. Mogunt.Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät wegen des §. Tandem  
omnes &c.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Das Ew. Kayserliche Majestät sich allergnädigst belieben lassen, nicht allein dasjenige, was vermittelst deroelben Ohnabrückischen und theils Münsterischen Gesandtschaften mit denen Königlich-Schwedischen, sondern auch zwischen denen Ständen des Reichs mit der Cron Frankreich Herren Plenipotentiaris, zu Münster und Ohnabrück abgehandelt, verglichen und geschlossen, auch beyde darüber ausgefertigte Instrumenta obsignirt und deponirt worden, nechst Superirung aller bis dato im Wege gelegenen Obstaculorum, wie beschwehlich dieselbe auch gefallen, allergnädigst zu approbiren und dadurch zur dermahligten Veruhigung des Heiligen Reichs, daro jederzeit getragenen sonderbahren Eyffer und Begierde der ganzen Christenheit erkennen zu geben; derentwegen gebühret Ew. Kayserlichen Majestät allerunterthänigster Danck, Wobey Wir nicht zweiffeln, es werde von Hoch- und Wohl- ermeldten Dero Plenipotentiarien gehorsamst berichtet seyn, wie weit man in denen Friedens- Tractaten fortgeschritten, was dabey nach und nach, und unter andern bey dem §. Tandem omnes &c. betreffend Ew. Kayserliche Majestät Erb-Königreich und Lande, vor Difficultäten sich ereignet, und wasmassen dieselbe endlich, vermittelst Göttlicher Gnaden und allerseits angewendeten Fleiß, Mühe und Sorgfalt, vergestalt superiret worden, daß man nunmehr mit beyden auswärtigen Cronen zur Subscription, consequenter zum formal-Schluss des Friedens gelangt, und an deme ist, daß zur Siftirung der allerseits führenden blutige Waffen gewisse Couriers abgeschicket werden sollen. Dem allmächtigen getreuen Gott, als höchsten Friedens-Fürsten, ist billig vor diese sonderbare Gnade des nunmehr verhoffentlich erhaltenen, bey diesen so viel Jahre über continuirenden sehr schwehren und kostspilrigen Tractaten, längst vorgestellten Zwecks, immerwährender, Ew. Kayserlichen Majestät aber vor so höchstrühmliche friedfertige Kayserliche Bezeugungen allerunterthänigster Danck zu sagen, und nunmehr dahin sorgfältig zu sehen, wie jetztberührter Schluss zu seiner Wirklichkeit gebracht, und dadurch der Friede im H. Römischen Reich, und mit beyden auswärtigen Cronen, ja so ferne und weit möglich, in der ganzen Christenheit, stabilirt werde.

Ew. Kayserlichen Majestät kan nicht unbekannt seyn, was es unter andern schwehewichtigen Punkten, absonderlich bey obigerwehnten §. Tandem omnes &c. vor diesem, und bey Abhandlung des punkti Amnestia generalis & Gravaminum, vor Difficultäten abgegeben, und was gestallten zwar die Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiarien Ew. Kayserliche Majestät einige Ziel oder Maas, was Sie in Dero Erb-Königreich und Landen sowohl in Religion-als Politischen Sachen, wie dieselbe Rahmen haben mögen, als schon hierunter statuirte und verordnet, oder inskünftig statuiren und verordnen mögen, nicht zugeben, vielweniger gemeint, in ipsa substantia dieses §. Inhalts, das geringste, jetzt oder hiernächst zu disputiren, noch dasjenige was Ew. Kayserliche Majestät aus gewissen erheblichen Ursachen in dero Erb-Königreich und Landen, gewisser Ihre anheimgefallenen Güther halben, disponirt, in einigen Zweifel zu ziehen. Wann gleichwohl auch hoch- und wohlermeldte Herren Königlich-Schwedische Plenipotentiarii nicht allein der Zeit, sondern auch noch erst in Deutlichkeit sich vernehmen lassen, daß dieselbe ohngern, vielweniger aber die Cron Schweden, den Rahmen und Berweiss haben und auf sich laden wollten, ob hätten sie ermeldte Böhmisches Stände und Interessirte per quasi Sententiam condemniren helfen; und daher ehe und zuvor diese nicht geringe Difficultät seine Erledigung er-

Sechster Theil.

Hhh

langt,

N. III.  
Der Reichs-  
Stände  
Schreiben an  
die Kayserliche  
Majestät  
im Willen  
der For-  
malien des  
§. Tandem  
omnes &c.

1648.  
Octob.

langt, viel Tage zugebracht, endlich aber zu der Tractaten mehrer Beschleunigung dahin gestellet worden, daß Ew. Kayserliche Majestät um Milderung der diesen §. einverleibten Worten (*porro quoque amissa sunt, ac modernis possessoribus permanento*) auf seiten des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände intercedendo allerunterthänigst belangt, und um dieses §. quoad formalia, jetztrangeführte Milde- rung gehorsamst gebethen werden sollen.

1648.  
Octob.

Als ersuchen und bitten Ew. Kayserliche Majestät, in krafft zeithero von unsern allerseits Herren-Principalen uns eingelangter gemessenen Befehlen, wir allerunterthänigst, sintemahln mehrerwehnte Formal-moderation, *salva si substantia*, weder Ew. Kayserliche Majestät noch denen jetzigen Innhabern der ihnen allergnädigst eingeräumten Güther, einig, auch das geringste Präjudicium nicht zuwachsen, wohl aber den Glimpf mit seiten höchstgedachter Cronen und dero vorweslichen Herren Plenipotentiarien erhalten kan, Sie geruhen sich hierinnen nicht nur allergnädigst willfährig zu erklären, sondern auch in dem Ihre hiernächst erlangenden Original, mit Hand und Siegel bekräftigten Instrumento Casareo-Suedico den §. *Tandem omnes Et.* des Inhalts einrichten und extradiren zu lassen, als der unborgreiflich hierbeygehende unter den Ständen des Reichs verglichene Entwurff mit mehrern in und nach sich führet. Dieses, gleichwie es zu keinem andern Intent, als zu Erhaltung Glimpfes, Stiftung guter Verständniß und Contentirung der Königlich-Schwedischen Herren Legaten, vornemlich aber der Crone, angesehen: Also gethosen wir uns auch Ew. Kayserlichen Majestät willfährigen Resolution und thun Dieselbe dabey ic. Münster den 16. Octobris Anno 1648.

## N. IV.

Dictat. Monast. d. 16. Octob. Ao. 1648.  
per Moguntino.

## Extractus Reichs-Protocolli, die Kellerey Malisch betreffend.

N. IV.  
Reichs-Pro-  
tocolli, die  
Kellerey  
Malisch be-  
treffend.

Als sich zwischen beyden Fürstlichen Häusern Baden-Durlach und Baden-Baden, wegen der Kellerey Malisch, Irrungen und Miß-Verstände in deme eräugnet, daß jener seines gnädigen Fürsten und Herrn an jetztrwehnter Kellerey Malisch präterdierende Action vorbehalten, und dem Instrumento Pacis einverleibt haben wollen, dieser aber, daß Ihre Fürstliche Gnaden Baden-Durlach disfalls einige Action competitive, simpliciter negirt, und dabey allerhand in contrarium militirende Acta und Documenta beygebracht, diemnach beyde Theile sich nicht vereinbaren können; Als ist es endlich, nach besag des Reichs-Protocolli, dahin gestelt worden, daß einen Theil sowohl als den andern (doch daß des Herrn Marggraff Wilhelms Fürstliche Gnaden in possessione besagter Kellerey Malisch ohnperturbirt verbleibe) ihre Actiones und Gegen-Actiones, gleichwohl dem vorig erledigten Haupt-Successions-Streit ohne Nachtheil, vorbehalten seyn sollen, und ist dieser Extractus Protocolli beyden Theilen mitgetheilet worden. Signatum Münster den 11. Octob. Anno 1648.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynzische Cangeley.

N. V.  
Attestat we-  
gen der Herr-  
schafft Pye-  
mont.

## N. V.

Attestat, so denen Graffen von Waldeck, wegen der Herrschafft Pyrmont ertheilt worden.

Demnach bey Abhandlung des puncti Amnestia, unter diesen Osnabrückischen Tracta-

1648. Octob. Tractaten, sich die Herren Grafen von Waldeck, wegen des Hauses und Herrschafft Pyrmont angemeldet und begehret haben, (intemahln sie derselben im Jahr 1630. mit gewehrter Hand entsetzet worden,) sie in krafft der verwilligten Universal-Amnestia, in dem Stand, darin sie ante destinationem gewesen, zu redintegriten, und deswegen in Instrumento Pacis nahmentliche Vorsehung zu thun. Weilm aber gedachte Herren Grafen unter wählenden diesen Tractaten zum Besiz wieder gelanget, und jeso darinnen befindlichen seyn; So ist für unnöthig gehalten, derentwegen in Instrumento Meldung zu thun, da weniger nicht, sollen sie unter der gemeinen Regula Amnestia mit begriffen seyn, und im Besiz (jedoch der Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Cöln, als Bischöffen zu Paderborn, und dero Stifft, an ihren Rechten solches an Ort und Enden, wo sichs gehört, auszuführen, unbeschädlich) bis zur rechtlicher Entscheidung des Possessorii gelassen, und darin nicht angefochten werden, inmassen solches alles in den Kayserlichen, Schwedischen und Reichs-Protocollis also verwahrt, und aus denselben, beyden Theilen zu besserer ihrer Nachricht, mitgetheilet worden. Urkundlich hat im Nahmen der Reichs-Stände, dieses Attestatum das Reichs-Directorium von sich gegeben. So geschehen Münster den 27. <sup>Sept.</sup> Octob. 1648.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynische Cansley.

N. VI.

Extractus Protocollis an statt eines Attestati, wegen Auslassung der Städte Weissenburg am Rhein, Dsnabrück und Speyer, in §. Debita &c. und Sententia &c.

N. VI.  
Extract Protocollis, die Auslassung der Städte Weissenburg, Dsnabrück und Speyer, in den §. Debita &c. und Sententia &c. betreffend.

Demnach bey denen zu Dsnabrück gepflogenen Friedens-Tractaten, unter dem Vierdten Articulo de Amnestia nicht allein in §. Debita &c. vers: *Salvis tamen* &c. der Stadt Weissenburg am Rhein und Dsnabrück, sondern auch in §. Sententia &c. bey den Worten: *nisi processus vitium & defectus manifesto pateat vel in continenti demonstrari possit*, der Stadt Speyer, in parenthesis anfänglich specialiter & exempli loco, gedacht gewesen, dieselbe aber nachmahln aufsen gelassen worden, ist ihnen auf ihr Ansuchen und Begehren, gegenwärtiger Extractus Protocollis, loco Attestati, zu dem Ende mitgetheilet worden, daß vorgegangene Expunctio sie der, in angezogenen beyden §. befindlichen Disposition, zu frustriren keineswegs gemeint und angesehen gewesen, sondern der Ursachen allein geschehen seye, weil dafür gehalten worden, daß ihnen durch die Vorsehung an ihr selbst, ohne die nahmentliche Meldung und Exemplification, genugsam, und zwar um so viel mehr prospiciert seye, weil zu Eingang berührten Vierdten Articuli klar versehen, quod, qui expresse non nominati vel expuncti sunt, propterea promissis vel exclusis habendi non sint, inmassen solches denen Kayserlichen, Schwedischen und Reichs-Protocollis also einverleibet, und denen Interessenten zu mehrer ihrer Versicherung mitgetheilt zu seyn, hiermit per Imperii Directorium bekräftiget wird. Geben Münster den 8. Octob. 1648.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynische Cansley.

Sechster Theil.

Hhh 2

N.VII.



1648.  
Octob.

N. VII.

1648.  
Octob.Ditt. Monast. d. 16. Octob. Ao. 1648.  
per Mogunt.

## ORDO EXECUTIONIS PACIS.

N. VII.  
Ordo Execu-  
tionis Pacis.

- 1) Werden die Instrumenta Pacis von allen Theilen unterschrieben.
- 2) Darauf ist das Armistitium zu publiciren, und werden allerseits Generalitäten, cessante hostilitate, sich mit einander gütlich vergleichen.
- 3) Schickt man die Instrumenta Pacis nach denen allerseits placirten Formeln, ad ratificandum.
- 4) In wärender Zeit der 2. Monath, so man der Ratification erwartet, werden a) die Sachen so in Articulis Amnestia & Gravaminum verglichen, exequirt und ins Werck gestellt, doch die mit Guarnisonen besetzte Plätze erst nach erlangter Ratification des Friedens evacuiren. b) Die Gefangene allerseits, laut des Frieden-Schlusses, losgelassen. c) Die assignirte Stände mit der Soldatesca, und vice versa, wegen Entrichtung der 12. Tonnen Goldes, verglichen. d) Die 18. Tonn Goldes in die Lager-Städte gesammelt. e) Alle Sachen bey den Arméen und in denen Guarnisonen zu Abdanckung der Soldatesca, Abführung der Guarnisonen und Restitution der Plätze präpariret. f) Von allen Generalitäten de ordine & modo, wie solche Abführung, Restitution und Abdanckung nach einander geschehen solle, eine vdlige Abrede mit einander genommen.
- 5) Als nun indessen die Ratificationes einkommen, so werden a) gedachte Ratificationes entweder alsobald ausgewechselt, oder ad securas manus tertii deponeirt, bis b) die Soldatesca wegen besagter 3. Millionen, und zwar so viel deren jedesmahl abgedancket, oder in proprios Status abgeführt werden, und also in Weysen gewisser à parte der Cranche hierzu verordneten Commissarien, contentirt und abbezahlt. c) Die Guarnisonen pari passu abgeführt, die Plätze restituir und von gedachter Soldatesca, nach eines jedwedern Stand, behalten, wie die Herren Generalen sich darüber werden vergleichen haben. Monasterii Westphalorum d. 21. Octobr. 1648.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynische Canzleyen.

## §. XXII.

Die Friedens-  
Instrumenta  
werden end-  
lich am 24.  
Octob. un-  
terschrieben.

Endlich, nach so vielen sehnlichen Verlangen, Wünschen und Seuffzen, ließ die Götliche Vorsehung den Freudenreichen Tag erscheinen, an welchem die Thüren des Friedens Tempels geschlossen werden; Friede und Gerechtigkeit sich mit einander küssen; Die Einigkeit die bishero zerstreueten Pfeile hinwieder zusammen binden; der Ueberfluß, wiewohl noch von fern, sich wiederum zeugen; der Geist der Zwietracht mit Fesseln gebun-

den und von der frölichen Ruhe, zu Deutschlands Füßen liegend, auf ewig gefangen gehalten; der verzehrende Kriegs-Geist von der, alles endlich bezwingenden Zeit entkräftet, gefangen und verstricket; die Spieße und Waffen, in Pflug-Scharen verwandelt und verbrennet; die Blutsaugenden Kriegs-Vögel und Harpyen zerstreuet und verjaget, mithin das, nun in die dreißig Jahre lang, mit allen Plagen der Trübsal gequälte Deutschland, durch eine